

## **Gebührenordnung für Urnenbeisetzungen in der Grabeskirche St. Elisabeth Mönchengladbach**

Wer sich in der Grabeskirche St. Elisabeth beisetzen lässt, wählt einen Platz in einem Gotteshaus, das von 1935 bis 2009 katholische Pfarrkirche in Eicken war.

Die Gebühren für eine Urnenbeisetzung an diesem Ort sind vor allem ein Beitrag zur Erhaltung dieser Kirche und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den getroffenen Vereinbarungen.

Sie dienen der Deckung aller laufenden Kosten, wie z. B. für Reinigung, Strom und Heizung.

Der Kirchenvorstand der Pfarre St. Vitus ist für die Festsetzung und Änderung der Gebührenordnung zuständig.

Die Grabeskirche St. Elisabeth hat ihre Funktion als Begräbnisstätte am 01. November 2009 aufgenommen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Grabeskirche St. Elisabeth und ihrer Einrichtungen sowie für weitere damit zusammenhängende Leistungen des Trägers der Grabeskirche werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) den Antrag auf Benutzung der Grabeskirche St. Elisabeth und ihrer Einrichtungen gestellt hat,

b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Grabeskirche einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Leistung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Nebenabreden und Sondervereinbarungen über Fälligkeiten werden bei Antragsabschluss vereinbart und lassen die Wirksamkeit des Gebührenbescheides unberührt.

(4) Der Träger kann die Benutzung der Grabeskirche untersagen und Beisetzungen sowie Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Reduzierung oder Rücknahme von Aufträgen**

(1) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(2) Wird von der Benutzung der Grabeskirche und ihrer Einrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Träger der Grabeskirche entstanden sind.

## § 5

### Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7

### Gebührentarif

#### 1. Nutzungsgebühren

1.1 Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt für den Innenraum der Grabeskirche:

	20 Jahre Ruhefrist	15 Jahre Ruhefrist
<u>Kategorie I</u>		
Urnengrab in den Stelen:		
Einzelgrabstätte	3.500,- €	2.625,- €
<u>Kategorie II</u>		
Urnengrab in der Elisabeth-Kapelle auf der Fensterseite:		
Einzelgrabstätte	3.000,- €	2.250,- €
<u>Kategorie III</u>		
Urnengrab in den beiden Seitenschiffen:		
Einzelgrabstätte	4.000,- €	3.000,- €
<u>Kategorie IV</u>		
Urnengrab in der Elisabeth-Kapelle mit Blickrichtung zum Altarraum:		
Einzelgrabstätte	5.000,- €	3.750,- €

1.2 Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt für die Krypta der Grabeskirche:

#### Kategorie I

Urnengrab im Eingangsbereich und im Hauptraum der Krypta

Einzelgrabstätte 3.000,- €

#### Kategorie II

Urnengrab auf der Fensterseite in der Rundung im Hauptraum

Einzelgrabstätte: 3.500,- €

#### Kategorie III

Urnengrab auf der Innenseite der Rundung im Hauptraum

Einzelgrabstätte: 4.000,- €

Für Doppelgrabstätten verdoppelt sich die Nutzungsgebühr

1.3 Für eine Platzwahl kommen einmalig für jeden Platz 100,- € hinzu.

1.4 Das Nutzungsrecht des Urnenplatzes gilt für 15 Jahre ab dem ersten Nutzungstag.

1.5 Die Nutzungsdauer beginnt mit der Beisetzung und endet mit der vereinbarten Ruhefrist.

Eine Bestattung mehrerer Aschen in einer Urne ist nicht möglich.

1.6. Für Doppelgrabstätten gilt ein gemeinsamer Ablauftermin der Ruhefrist.

Die Nutzungsdauer für Doppelgrabstätten beginnt mit der Beisetzung des Erstverstorbenen und endet mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen.

1.7 Der Erwerb der Nutzungsrechte einer Einzel- oder Doppelgrabstätte ist sowohl zu Lebzeiten, als auch in Verbindung mit einem aktuellen Sterbefall möglich.

1.8 Die Beschriftung der Grabplatte wird über die Verwaltung der Grabeskirche mit einem Steinmetz geregelt und wird im Antrag festgehalten. Die Auswahl der Symbole der Grabplatten wird vom Träger vorgegeben. Ein Tausch der Platten hinsichtlich der Farben ist nicht möglich.

In jeder Kategorie ist enthalten:

- das Nutzungsrecht des Urnenplatzes für die o.a. Ruhefrist, ab dem ersten Nutzungstag
- die entgeltfreie Beisetzung der Urne
- die entgeltfreie Nutzung der Trauer- und Verabschiedungsgottesdienste
- der entgeltfreie Organist und das entgeltfreie Glockengeläut zur Trauerfeier
- die entgeltfreie Entsorgung von Blumen, Gestecken und Kränzen
- das entgeltfreie Nutzungsrecht der Grabplatte
- ein Anteil von 1% des Verkaufspreises für Bestattungen von bedürftigen Mitgliedern der Pfarre St. Vitus
- die entgeltfreie Endbestattung der Aschekapsel im Gemeinschaftsgrab der Krypta nach Ablauf der Ruhefrist

## **2. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Die Ruhezeit für den Urnenplatz kann jederzeit oder auch bei Ablauf der Ruhefrist für den anteiligen Betrag der jährlichen Nutzungsgebühr, verlängert werden. Das Entgelt für die Verlängerung des Nutzungsrechts ist in einer Summe fällig.

## **3. Anwartschaft**

Das Entgelt für die Anwartschaft wird anteilig pro Jahr ab Zahlungseingang erhoben und richtet sich nach den vereinbarten Nutzungsgebühren.

Bei Doppelgrabstätten ist eine Gebühr für jedes abgelaufene, volle Jahr Zeitdifferenz zwischen den Beisetzungen für beide Grabstätten, zu zahlen.

## **4. Gebühren für Umbettungen und sonstige Leistungen**

Die Gebühr für die Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof entspricht der jährlichen Anwartschaft. Sonstige Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Gebührenordnung wurde am 21. November 2019 vom Kirchenvorstand der Pfarre St. Vitus beschlossen und gilt bis zum Erscheinen einer neuen Gebührenordnung.